

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend
die Verwendung eines Anteils von 30 Mio. Franken aus dem Verkauf der
Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Gemein-
den**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag betreffend die Verwendung des Anteils aus dem Verkauf der Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank. Die Vorlage setzt die am 4. April 2005 vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion der SVP-Fraktion mit dem Titel «Überschüssige Goldreserven sind zum Abbau der Staatsschulden zu verwenden für Kanton und Gemeinden» um. Die Vorlage beinhaltet den Erlass eines Gesetzes, weil die Mittel aus dem Verkauf der Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank dem Kanton zustehen und keine Rechtsgrundlage für eine Zuweisung eines Teils der Mittel zugunsten der Gemeinden besteht. Dem entsprechenden Gesetzesentwurf im Anhang stellen wir folgende Erläuterungen voran.

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Der Bundesrat hat im Februar dieses Jahres entschieden, dass die überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank im Wert von 21,11 Milliarden Franken gemäss dem geltenden Verteilschlüssel von Art. 99 Abs. 4 der Bundesverfassung zu 1/3 an den Bund und zu 2/3 an die Kantone ausgeschüttet werden. Der Bund erhält demnach 7,04 Milliarden Franken und die Kantone insgesamt 14,07 Milliarden Franken. Der Anteil für den Kanton Schaffhausen beträgt 117,04 Mio. Franken. Die Verteilung unter den Kantonen richtet sich nach Art. 31 Abs. 3 Nationalbankgesetz (SHR 951.11). Der dort geregelte Verteilungsschlüssel berücksichtigt zu 5/8 die Wohnbevölkerung und zu 3/8 die Finanzkraft eines Kantons.

Die Mittel aus dem Verkauf der Goldreserven stehen gemäss der Bundesverfassung den Kantonen zu. Die Kantone können frei darüber entscheiden, wie sie die Mittel verwenden. Die Bundes- und Kantonsgesetzgebung setzt hierfür keine Schranken. Eine Beteiligung der Gemeinden ist aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Kantonsebene nicht vorgesehen. Der Regierungsrat hat in Übereinstimmung mit der Konferenz der Kantonsregierungen und der Finanzdirektorenkonferenz stets zum Ausdruck gebracht, dass nach seiner Auffassung die Mittel in erster Linie für den *nachhaltigen Schuldenabbau* zu verwenden sind.

Alle Kantone, die Schulden haben, verwenden die Erträge aus den Goldreserven für den Schuldenabbau. Vereinzelt werden kantonsspezifische Verwendungen für einen Teil der Erträge vorgesehen. Die Beteiligung der Gemeinden wird soweit ersichtlich nur in den Kantonen Freiburg, Jura und Appenzell Ausserrhoden geprüft, wobei die Gemeinden die Beträge für den Schuldenabbau zu verwenden haben. Die im Kanton Schaffhausen vorgesehene Beteiligung der Gemeinden stellt somit im schweizerischen Vergleich eine Ausnahme dar.

Der Kanton hat die erwähnten 117,04 Mio. Franken im Juli 2005 erhalten. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SHR 611.100) handelt es sich dabei um eine Einnahme, welche als Ertrag (nämlich als «ausserordentlicher Vermögensertrag») in der Laufenden Rechnung 2005 zu verbuchen ist. Die Bewirtschaftung der Vermögenswerte liegt in der Kompetenz des Regierungsrates bzw. des Finanzdepartementes und wird operativ von der Finanzverwaltung wahrgenommen (vgl. Art. 36 FHG). Die Mittel wurden bzw. werden seit dem Zeitpunkt des Einganges bewirtschaftet.

1.2 Motion betreffend Verwendung der überschüssigen Goldreserven

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 4. April 2005 die von der SVP-Fraktion eingereichte Motion betreffend «Überschüssige Goldreserven sind zum Abbau der Staatsschulden zu verwenden für Kanton und Gemeinden» mit 48 zu 18 Stimmen erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat bei der Beantwortung der Motion ausgeführt, dass die Mittel aus den überschüssigen Goldreserven in erster Linie für den Abbau der Staatsschulden verwendet werden sollen. Der Regierungsrat hat zudem zum Ausdruck gebracht, dass er sich einer angemessenen Beteiligung der Gemeinden grundsätzlich nicht verschliesst, indessen dabei die Erkenntnisse aus dem Projekt «sh.auf» nicht unbeachtet bleiben können. Konkret hat der Regierungsrat folgende Verwendung der Mittel vorgeschlagen: 87 Mio. Franken sollen beim Kanton verbleiben und zum Schuldenabbau verwendet werden. 30 Mio. Franken sollen den Gemeinden zugute kommen, wobei 20 Mio. Franken dem bestehenden Finanzausgleichsfonds zur Förderung der Anpassung der Gemeindestrukturen (Entschuldung der Gemeinden) und für Härtefälle zugewiesen werden. Zusätzlich sollen 10 Mio. Franken den Gemeinden zur freien Verfügung ausgerichtet werden. Gemeinden mit einer hohen Verschuldung sollten diese Mittel möglichst für den direkten, unmittelbaren Schuldenabbau verwenden. Gleich wie beim Verteilschlüssel zwischen den Kantonen soll dabei ein Verteilschlüssel zwischen den Gemeinden nach Einwohnerzahl und Finanzkraft bzw. Steuerkraft zur Anwendung kommen. Wie erwähnt wurde die Motion vor diesem Hintergrund erheblich erklärt.

1.3. Projekt sh.auf

Die Bevölkerung und das Volkseinkommen bzw. das Steuerpotenzial des Kantons Schaffhausen haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten im Vergleich zu den Nachbarregionen unterdurchschnittlich entwickelt (vgl. Anhang 2, Abb. 1 - 4). Während sich die Steuerkraft der natürlichen Personen nur unwesentlich verbesserte, stiegen die Nettoaufwendungen vor allem im Gesundheits-, Bildungs-, Sozial- und Sicherheitsbereich überproportional an (Anhang 2, Abb. 6), weshalb der Kanton und die finanzschwachen Gemeinden zunehmend unter Druck geraten sind. Ein besonderes Problem stellten zudem die Überalterung und die abnehmenden Schülerzahlen dar (vgl. Anhang 2, Abb. 5).

Dieser Entwicklung wurde vorerst begegnet, indem das nur beschränkt beeinflussbare Ausgabenwachstum durch Verzicht und durch gezielte Entlastungsmassnahmen bestmöglich kompensiert, das Steuerniveau vergleichsweise hoch gehalten und die Investitionen zurückgefahren wurden. Ohne einen wesentlichen Leistungsabbau in Kauf zu nehmen, ist heute das Sparpotenzial innerhalb der bestehenden Strukturen weitgehend ausgeschöpft.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine Trendwende nicht allein durch das angestrebte nachhaltige Wachstum der Bevölkerung und Wirtschaft erreicht werden kann, sondern dass das vorhandene Optimierungspotenzial zwischen dem Kanton und den Gemeinden und durch eine intensive interkommunale Zusammenarbeit genutzt werden muss. Das Projekt sh.auf wurde mit der Absicht entwickelt, «Kräfte zu bündeln für einen starken Kanton, eine starke Stadt und starke Gemeinden», um gemeinsam eine Trendwende herbeiführen zu können.

Der Regierungsrat strebt dabei folgende Ziele an:

- die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons insgesamt und die Erhöhung der Entwicklungsfähigkeit der Gemeinden;
- die Nutzung des vorhandenen Synergiepotenzials;
- die gerechtere Verteilung von ungleichen Lasten der Gemeinden;
- der teilweise Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft zwischen den Gemeinden;
- die Verkleinerung des Steuerfussgefälles zwischen den Gemeinden.

Der Reformprozess und die vorgeschlagenen Massnahmen sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Nachbarregionen zu verbessern und die nachhaltige Entwicklung des Kantons und seiner Gemeinden und damit die Lebensqualität und den Wohlstand der Bevölkerung langfristig zu sichern. Die Ziele sollen erreicht werden, indem die drei gegenseitig voneinander abhängigen Handlungsfelder Aufgabenteilung und Finanzierungsentflechtung, Finanzausgleich sowie Struktur- und Verwaltungsreform optimiert werden, um den Gemeinden, der Stadt und dem Kanton neue Perspektiven zu eröffnen.

Als Vormassnahme wurde dabei zunächst der Finanzausgleich auf eine neue Grundlage gestellt. Damit verfügen alle Gemeinden im Kanton aus Steuereinnahmen und Finanzausgleich bei einem Durchschnitt von rund 2'600 Franken über Einnahmen zwischen rund 2'200 und 3'000 Franken pro Einwohner. Im Jahr 2003 stimmte der Kantonsrat einem Gesetz über die Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden (1. Paket) zu, das am 1. Januar 2004 in Kraft trat. Schliesslich hat der Steuerungsausschuss des Projektes „sh.auf“ am 15. Dezember 2004 seinen Schlussbericht verabschiedet. Der Regierungsrat unterbreitete ihn den Gemeinden und Parteien zur Vernehmlassung. Daran haben sich alle Gemeinden entweder direkt oder über ihre regionalen Verbände, alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, Wirtschafts- sowie Gemeindepersonalverbände, andere Vereinigungen sowie Privatpersonen beteiligt. Verschiedene Gemeinden haben ihre Bevölkerung oder – wie die Stadt Schaffhausen – das Parlament einbezogen.

Die ausgewerteten Stellungnahmen zeigen, dass der Handlungsbedarf erkannt und die Bereitschaft für Reformen vorhanden ist. Die Mehrheit der Vorschläge findet grundsätzliche Zustimmung. Das gilt insbesondere für die Aufgabenentflechtung in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Alter sowie Steuerwesen. Die vorgeschlagene Bildung von 7 Gemeinden

über eine Verfassungsänderung, wovon der Regierungsrat bereits im Juni 2005 Abstand genommen hat, wird dagegen grossmehrheitlich abgelehnt. Die Problemanalyse blieb jedoch unbestritten, und es herrscht weitgehende Einigkeit, dass Mittel zur Entschuldung von sich zusammenschliessenden Gemeinden bereitzustellen sind.

Inzwischen hat der Regierungsrat die Stossrichtungen zur Umsetzung des Reformprojektes festgelegt: Die Aufgabenteilung soll sich an der bisherigen Gemeindestruktur orientieren. Bisher gemeinsam erfüllte Aufgaben sollen aber entflochten werden. Dabei soll das Steuerwesen Aufgabe des Kantons werden. Das Gesundheitswesen bleibt Verbundaufgabe mit klareren Zuständigkeiten und insbesondere der Abkehr von der bisherigen Objekt- zu neu einer Subjektfinanzierung. Die Führung der Volksschule und die Sozialhilfe bleiben Gemeindeaufgaben.

Der Ressourcenausgleich als Teil des Finanzausgleiches soll weitergeführt werden, um die unterschiedliche Steuerkraft zwischen den Gemeinden teilweise auszugleichen. Über den neu zu konzipierenden Lastenausgleich sollen einseitig verteilte Lasten (Bildungslasten, Sozialhilfelaisten, Zentrumslasten) gerechter verteilt werden. Einsparungen sollen realisiert werden durch eine klare Aufgabenteilung und indem die Gemeinden stärker als bisher zusammenarbeiten. Die neue Aufgabenteilung sowie die Finanzierungsentflechtung sollen auf den 1. Januar 2008 in Teilpaketen umgesetzt werden.

Die Bildung starker Gemeinden soll durch Anreize gefördert werden. Im föderalistischen System ist der Kanton auf Gemeinden angewiesen, die sich im Standortwettbewerb behaupten können und die in der Lage sind, bedeutende Gemeindeaufgaben effizient und wirkungsvoll zu erfüllen und weitgehend selbständig zu finanzieren. Die Entwicklung in unserem Kanton zeigt auch, dass immer mehr Aufgaben auf regionaler Ebene zu lösen sind und eine gemeinsame Strategie der verschiedenen Ortschaften und eine engere Zusammenarbeit bedingen. Aus diesem Grund sind die Rahmenbedingungen zu schaffen, die Zusammenschlussprojekte konkret unterstützen, wenn dadurch die Entwicklungsfähigkeit der Gemeinden verbessert wird. Gemeindezusammenschlüsse sollen durch die Gemeinden selber initiiert und gestaltet werden.

Damit nachhaltige Zusammenschlussprojekte zustande kommen und sich die finanzkräftigeren Gemeinden keine Nachteile einhandeln, wenn sie eine Finanzgemeinschaft mit schwächeren oder verschuldeten Gemeinden eingehen, soll der Kanton Gemeindezusammenschlüsse finanziell unterstützen. Das ist eine nachhaltige Investition. Ein starker Gemeindeverbund hat mehr Möglichkeiten zum autonomen Handeln und zur Nutzung des regionalen Entwicklungspotenzials und kann dadurch im zunehmenden Standortwettbewerb besser bestehen. Die Schaffung von Entwicklungspotenzial und die Beseitigung von strukturell bedingten Risiken steht im Vordergrund. Weil es auch im Interesse des Kantons ist, die Synergiepotenziale durch eine verstärkte Zusammenarbeit besser zu nutzen, sollen auch gemeindeübergreifende Zusammenarbeitsprojekte (z.B. Investitionen zur Schaffung von Kompetenzzentren) finanziell gefördert werden können.

Auch das Synergiepotenzial zwischen dem Kanton und den Zentrumsgemeinden soll genutzt werden, vorerst vor allem im Rahmen der drei laufenden Projekte Tiefbau, Elektrizitätswerke und strategische Immobilienbewirtschaftung.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Finanzausgleich (Ressourcen- und Lastenausgleich) von der Förderung von Reformprojekten der Gemeinden entkoppelt. Letzteres wird Aufgabe des Kantons. Auf diese Weise wird künftig verhindert, dass die finanzstarken Gemeinden Reformprojekte anderer Gemeinden «mitfinanzieren» müssen. Gleichzeitig wird die gesetzliche Grundlage für den Finanzausgleich, die Ende 2006 ausläuft, um ein Jahr bis 31. Dezember 2007 verlängert. Dies ermöglicht die Überarbeitung des Lastenausgleiches aufgrund der Aufgabenteilung und Finanzierungsentflechtung und unter Berücksichtigung des Neuen Finanzausgleiches (NFA). Im Weiteren wird die Grundlage für die Förderung der Gemeindezusammenarbeit und von -zusammenschlüssen geschaffen.

Im Frühjahr 2006 wird dem Kantonsrat eine Vorlage zur Kantonalisierung des Steuerwesens unterbreitet werden. Darin sind auch Perspektiven für das Personal (Gemeinden und Kanton) und Übergangslösungen aufzuzeigen. Diese Zentralisierung schafft auch die Basis, um neue EDV-technische Lösungen einzuführen, welche eine raschere und kostengünstigere Bearbeitung ermöglichen.

Die Reformen im Bildungsbereich, unter anderem mit der Einführung der Schülerpauschale, den geleiteten Schulen und der verstärkten Zusammenarbeit der Gemeinden, werden im neuen Schulgesetz berücksichtigt. Der Entwurf soll im ersten Quartal 2006 einer Vernehmlassung unterbreitet werden.

In einzelnen Teilbereichen wie z.B. Gesundheit und Alter, Sozialhilfe und Informatik ist vorerst noch weitere Grundlagenarbeit erforderlich, bevor die zuständigen Departemente die entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten aufnehmen können. Das ist ebenfalls notwendig zur Lösung der strukturellen Fragen und zur Optimierung des Lastenausgleiches.

2. Verwendung der Mittel auf Kantonsebene zum Schuldenabbau

Der Regierungsrat setzt die Mittel aus den überschüssigen Goldreserven für den Schuldenabbau ein. Von der damit erzielten Entlastung des Kantonshaushaltes können alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons profitieren. Für die vom Regierungsrat angestrebte Schuldenreduktion ist keine (zusätzliche) gesetzliche Grundlage notwendig, da es sich dabei um eine Frage der Vermögensverwaltung handelt, die das Finanzhaushaltgesetz bereits regelt.

Der Schuldenabbau ist konkret folgendermassen vorgesehen. Im Gegensatz zum Erlös aus dem Verkauf der EKS-Aktien im Jahr 2004 sollen mit den Mitteln aus den Goldreserven keine ausserordentlichen Abschreibungen getätigt werden. Dies geschieht vor allem vor dem Hintergrund, dass die Entlastung der Laufenden Rechnung aus den verminderten Abschreibungstranchen neue laufende Konsumausgaben provoziert, was es aber zu verhindern gilt. Die Mittel aus den Goldreserven werden als ausserordentlicher Vermögensertrag in der Laufenden Rechnung 2005 erfolgswirksam verbucht und als Ertragsüberschuss dem Eigenkapital zugewiesen. Der Vorgang des Schuldenabbaus besteht darin, dass mit den Mitteln aus den Goldreserven die Fremdfinanzierung abgebaut werden kann, das heisst die mittel- und langfristigen Schulden (Darlehen) entsprechend ihren Fälligkeiten abgebaut werden können, was zu einer Reduktion der Passivzinsen führt, und daneben die Aktivzinsen erhöht werden

können. Werden 87 Mio. Franken für die Ablösung von Fremdmitteln eingesetzt, reduziert sich im Jahre 2006 der Zinsendienst um rund 25 % oder 2,5 Mio. Franken auf rund 7,4 Mio. Franken. Zusammen mit der Erhöhung der Aktivzinsen wird somit der Staatshaushalt ab 2006 künftig um rund 3 Mio. Franken pro Jahr entlastet. Daneben kann die Nettolast (Verschuldung) des Kantons weiter markant abgebaut werden. Die Nettolast betrug Ende 2004 89,0 Mio. Franken und kann voraussichtlich per Ende 2005 auf 20,4 Mio. Franken reduziert werden (vgl. dazu Finanzplan 2006 - 2009 vom 13. September 2005, Amtsdruckschrift 05-77, S. 34 und 45).

Die Entlastung der Laufenden Rechnung und die markante Reduktion der Nettolast führen zu einem neuen finanziellen Spielraum. Es gilt allerdings zu verhindern, dass dieser finanzielle Spielraum durch vermehrte Konsumausgaben geschmälert wird. Demgemäss sollen mit den entsprechenden Mitteln neue Aufgaben, Projekte und Investitionen aus allen Politikbereichen finanziert werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass möglichst breite Bevölkerungskreise einen Nutzen von den Goldmillionen haben.

Konkret werden im Budget 2006 und in den Finanzplanjahren 2007 - 2009 Ertragsüberschüsse budgetiert, das Investitionsvolumen ab 2006 auf durchschnittlich knapp 30 Mio. Franken pro Jahr erhöht (Durchschnitt 2002 - 2005: 23,6 Mio. Franken), die Nettolast reduziert sowie ein solides Eigenkapital aufgebaut. Dadurch kann künftig die hohe und nicht bzw. kaum beeinflussbare Kostendynamik in verschiedenen Bereichen (z.B. im Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen) aufgefangen werden und können zudem Projekte und Investitionen zur Attraktivierung des Standortes Schaffhausen, insbesondere auch die Strategie der kontinuierlichen Senkung der Steuerbelastung sowohl für die natürlichen wie auch die juristischen Personen, weiter umgesetzt werden. Welche Investitionen und welche neuen Aufgaben mit finanziellem Mehrbedarf der Regierungsrat in nächster Zukunft tätigen beziehungsweise realisieren will, wurde im Legislaturprogramm 2005 - 2008 vom 1. März 2005 sowie im Finanzplan 2006 - 2009 vom 13. September 2005 dargestellt. Dort sind sämtliche Projekte und Investitionen aufgezeigt, die es in den nächsten Jahren zu finanzieren gilt. Dabei stehen sämtliche Projekte und Investitionen unter der übergeordneten Leitidee des Legislaturprogrammes, die lautet: «Schaffhausen ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität». Der Kanton und die Gemeinden brauchen ein qualitatives und quantitatives Wachstum, um die wirtschaftliche Stagnation der letzten rund 15 Jahre zu überwinden und um in der Lage zu sein, die kommenden, auch demografischen Herausforderungen in Zukunft zu meistern.

Dabei gilt es zu unterscheiden in eigentliche Investitionen, beispielsweise im Bereich des öffentlichen Verkehrs (neues Gesetz über die Förderung des regionalen öffentlichen Verkehrs), im Bereich Strassenbau (Unterführung Zollstrasse Neuhausen; Bahnübergänge im Klettgau), im Bereich der Krankenanstalten (Sanierungen Kantonsspital bzw. Pflegezentrum) oder im Bereich der Sicherheit (Sanierung oder Neubau Gefängnis und Sicherheitsfunknetz Polycom) oder die Realisierung der 2. Etappe der Amtlichen Vermessung. Weiter sind Projekte beschlossen oder in Planung, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen in der Laufenden Rechnung zur Folge haben werden: Im Bildungsbereich sind hier die Einführung von Blockzeiten und das Projekt zur Einführung von geleiteten Schulen zu nennen. Im Gesundheitsbereich und Sozialbereich ist weiterhin mit kaum beeinflussbaren, steigenden Kosten zu rechnen. Weiter ist geplant, das Angebot im öffentlichen Verkehr zu verbessern. Zudem wird

die Umsetzung der Steuersenkungsstrategie künftig zu weiteren Mindereinnahmen führen (Steuergesetzrevision zur Reduktion der Ehegattenbesteuerung, weitere Steuerfussenkungen und Steuergesetzrevisionen). Schliesslich sind auch die finanziell relevanten Reformen auf Bundesebene zu beachten: Die geplante Unternehmenssteuerreform II sowie die Reform der Familienbesteuerung bei der Bundessteuer werden zu Einnahmenausfällen beim Kanton führen.

3. Beteiligung der Gemeinden am Erlös der Goldreserven

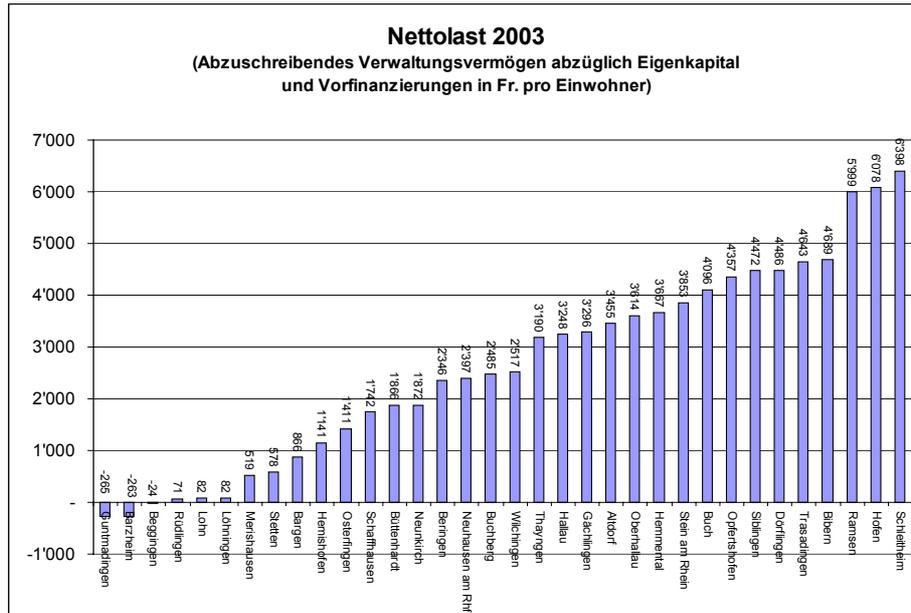
Wie bereits erwähnt ist eine Beteiligung der Gemeinden aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Kantonebene nicht vorgesehen. Die Mittel aus den Goldreserven stehen gemäss Bundesverfassung den Kantonen zu. Der Regierungsrat hält eine angemessene Beteiligung der Gemeinden am Erlös für sinnvoll. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Gemeinden einerseits einen Betrag von 10 Mio. Franken ohne spezielle Zweckbestimmung zukommen zu lassen. Mit weiteren 20 Mio. Franken sollen Reformprojekte zur Verbesserung der Entwicklungsperspektiven der Landgemeinden durch Gemeindezusammenschlüsse und durch eine intensivere kommunale Zusammenarbeit gefördert werden.

3.1 Zur finanziellen Situation der Schaffhauser Gemeinden

Die konjunkturelle Erholung der Wirtschaft hat auch in den Gemeinderechnungen 2003 und 2004 vor allem in einer höheren Steuerkraft ihren Niederschlag gefunden. Obwohl verschiedene Gemeinden eine leichte Besserung verzeichneten, bleibt die finanzielle Situation einer grossen Zahl, insbesondere von kleineren und periphereren Schaffhauser Gemeinden, angespannt.

Aufgrund der Gemeinderechnungen 2003 betrug die Nettolast aller Gemeinden 170,6 Mio. Franken. Dies ist der Betrag, den die Gemeinden in den kommenden Jahren über Abschreibungen zu tilgen haben und der die Laufende Rechnung mit Abschreibungen und Zinsen auf dem Fremdkapital belastet. Die Nettolast betrug rund 91 Prozent der einfachen Steuerkraft aller Gemeinden. Im Vergleich dazu betrug die Nettolast des Kantons zum gleichen Zeitpunkt 140,5 Mio. Franken oder rund 70 Prozent der einfachen kantonalen Steuerkraft. Die Nettolast des Kantons konnte bekanntlich Ende 2004 auf 89 Mio. Franken gesenkt werden und wird sich Ende 2005 auf voraussichtlich noch rund 20 Mio. Franken belaufen. Dieser Abbau ist zu einem grossen Teil auf die in den letzten Jahren eingeleiteten Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes mit gezielten Devestitionen, effektiverer Bewirtschaftung der kantonalen Beteiligungen sowie Sparprogrammen zurückzuführen, die nun Wirkung zeigen (Projekte ESH 1 und ESH 2).

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, sind die Unterschiede zwischen den Gemeinden jedoch beträchtlich. Pro Einwohner betrug die Nettolast Ende 2003:



3.2 Beiträge zur Ermöglichung von Gemeindezusammenschlüssen und für eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit

Der Regierungsrat hat im Schlussbericht von «sh.auf» vom 15. Dezember 2004 (S. 221ff.) dargelegt, dass zur Realisierung von Strukturreformen auf Gemeindeebene eine Summe von rund 15 Mio. Franken erforderlich sein wird, um eine angemessene Entschuldung und aufgeschobene Investitionsvorhaben der Gemeinden zu gewährleisten. Der Regierungsrat schlägt vor, diesen Betrag auf 20 Mio. Franken zu erhöhen, um auch sinnvolle regionale Zusammenarbeitsprojekte fördern zu können. Diese Einlage führt mittelbar zu einer nachhaltigen Sanierung von Gemeindehaushalten.

Art. 104 Abs. 2 der Kantonsverfassung gibt dem Kanton die Möglichkeit, den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden zu fördern. Bisher konnte der Kanton gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG, SHR 621.100), das bis Ende 2006 befristet ist, an Gemeindezusammenschlüsse Beiträge gewähren, wenn dadurch der Finanzausgleich auf die Dauer entlastet wird. Diese Regelung sollte verhindern, dass Gemeinden allenfalls von einem Zusammenschluss absehen, weil in der Folge Finanzausgleichsbeiträge wegfallen. Der mögliche Beitrag wurde denn auch auf das Fünffache des durchschnittlichen Finanzausgleichsbeitrages beschränkt. Im Übrigen richtete sich der Beitrag insbesondere nach dem Fremdkapital, dem Finanzvermögen sowie nach der Steuerkraft. In besonderen Fällen konnten auch einmalige Beiträge ausgerichtet werden an Gemeindezusammenschlüsse oder Vorbereitungs- oder Übergangsjahre, welche zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung und finanziellen Entlastung finanz- und steuerschwacher Gemeinde führen.

Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage wurden in den vergangenen Jahren folgende Beiträge zugesichert beziehungsweise geleistet:

Jahr	Zweck	Betrag in Fr.
2003	Vorprojekt SWUK	38'000
	Gemeinden Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen, Projekt Zusammenarbeit/Zusammenschluss	42'500
	Zusammenschluss Barzheim mit Thayngen	250'000
	Beitrag an die SWUK für Detailstudie engere Zusammenarbeit/Zusammenschluss	200'000
2004	Zusammenschluss Osterfingen mit Wilchingen	550'000
	Total	1'080'500

Diese Beiträge wurden dem Finanzausgleichsfonds belastet und somit durch den Kanton und die finanzstarken Gemeinden zu gleichen Teilen finanziert.

Bereits im Zusammenhang mit der Behandlung des Zusammenschlusses der Gemeinden Wilchingen und Osterfingen haben der Kantonsrat verlangt und sich der Regierungsrat bereit erklärt, die Förderung von Reformprojekten auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen (vgl. Ratsprotokoll S. 756ff.). Dies ist schon deshalb erforderlich, weil zurzeit verschiedene Gemeinden solche Projekte verfolgen:

- Die Gemeindeversammlung Trasadingen hat den Gemeinderat im Dezember 2002 beauftragt, mit Hallau und Wilchingen Verhandlungen über einen Zusammenschluss aufzunehmen.
- Die Gemeindeversammlung Hemmental hat am 28. November 2003 den Gemeinderat beauftragt, mit der Stadt Schaffhausen Verhandlungen über eine engere Kooperation beziehungsweise einen allfälligen Zusammenschluss zu führen.
- Die Gemeinderäte Altdorf, Bibern, Hofen und Opfertshofen haben am 1. März 2005 an den Gemeinderat Thayngen das Gesuch um Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf einen Gemeindezusammenschluss gestellt.
- Schliesslich prüft der Verein SWUK Struktur- und Wirtschaftsentwicklung unterer Klettgau mit den Gemeinden Hallau, Neunkirch, Oberhallau, Trasadingen und Wilchingen die Frage einer weitgehenden Zusammenarbeit oder eines Zusammenschlusses. Inzwischen hat sich Hallau von der Weiterführung des Projektes im Hinblick auf einen allfälligen Zusammenschluss distanziert, während sich die Versammlungen der übrigen Gemeinden, zum Teil mit Vorbehalten bei einem allfälligen Ausscheiden von Hallau, für eine Weiterführung entschieden haben.

Auch wenn der Regierungsrat vom Vorschlag des Steuerungsausschusses sh.auf zur Bildung von sieben Gemeinden im Kanton Schaffhausen Abstand genommen hat, will er Reformprojekte der Gemeinden, welche das Entwicklungspotenzial einer Region erhöhen und zu einer nachhaltigen Stärkung der Gemeinden und zu einer finanziellen Entlastung führen, fördern. Die laufenden Bestrebungen der Gemeinden zeigen, dass auch seitens des Kantons Handlungsbedarf besteht. Der Kanton muss klarstellen, ob und in welcher Form er die Gemeinden bei ihren Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Strukturen unterstützt. Die Gemeinden erwarten Rechtssicherheit, die zurzeit nicht mehr besteht. Das geltende Finanzausgleichsgesetz mit den dort enthaltenen Förderungsmassnahmen ist bis Ende 2006 befristet. Mit der Unterstützung und Förderung von strukturellen Massnahmen der Gemeinden wird auch dem Anliegen der Motionäre Rechnung getragen, weil damit die Mittel gezielt für die Entschuldung und die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinden eingesetzt werden.

3.3 Beitrag an die Gemeinden zur freien Verfügung

Die Gemeinden sollen darüber hinaus mit insgesamt 10 Mio. Franken am Erlös der Goldreserven beteiligt werden. Dieser Betrag soll zur freien Verfügung stehen. Gemeinden mit einer hohen Verschuldung können diese Mittel, wie der Kanton, für den Schuldenabbau verwenden.

Gleich wie im Verhältnis Bund - Kantone wird vorgeschlagen, die Summe zu $\frac{5}{8}$ nach der Einwohnerzahl und zu $\frac{3}{8}$ nach der «Finanzkraft» auf die Gemeinden aufzuteilen. Es stellt sich allerdings die Frage, wie die «Finanzkraft» zu bemessen sei. Im Gegensatz zum Verhältnis zwischen Bund und Kantonen existiert im Kanton kein gesetzlich fixierter Finanzkraftschlüssel, der aufgrund des Volkseinkommens, der Steuerbelastung etc. berechnet wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, statt auf die Finanzkraft auf die Steuerkraft abzustellen, die auch Grundlage für den innerkantonalen Finanzausgleich ist. Der Vorschlag - vgl. dazu die Tabelle im Anhang 3 - führt zu einer überdurchschnittlichen Begünstigung der steuerschwachen Gemeinden und zu etwas tieferen Beiträgen an die steuerstarken Gemeinden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage führt zunächst zu einer Belastung des Kantons von insgesamt 30 Mio. Franken. Die Gemeinden werden direkt mit insgesamt 10 Mio. Franken entlastet.

Im Weiteren werden Kanton und die finanzstarken Gemeinden auf die Dauer entlastet, indem die für die Strukturreform erforderlichen Mittel nicht wie bis anhin von Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen aufzubringen sind, sondern dem Fonds belastet werden können. Diese Entkoppelung des Finanzausgleiches im engeren Sinn von den Massnahmen zur Strukturreform hätte in den Jahren 2003 bis 2004 die finanzstarken Gemeinden um rund 275'000 Franken entlastet. Mit der Förderung der Strukturreform erfolgt eine nachhaltige «Investition zur Stärkung der Gemeinden und des Kantons», indem dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten der Regionen und Ortschaften dauernd verbessert werden.

5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes

Der Gesetzesentwurf umfasst drei Artikel, mit welchen die Verwendung der insgesamt 30 Mio. Franken zulasten des Kantonsanteils aus dem Erlös des Goldverkaufes der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Gemeinden geregelt wird. Ein weiterer Artikel regelt die Änderung des derzeit geltenden Rechts, konkret des Finanzausgleichsgesetzes, mit dem die Grundsätze für die Verwendung der in den Finanzausgleichsfonds eingelegten Mittel festgelegt werden.

Art. 1 und 2

In diesen Bestimmungen werden der Betrag, welcher den Gemeinden zur freien Verwendung zukommen soll, und der Verteilungsmodus festgelegt. Fünf Achtel oder 6,25 Mio. Franken sollen nach der Einwohnerzahl am 31. Dezember 2005 und drei Achtel oder 3,75 Mio. Franken entsprechend der Steuerkraft verteilt werden.

Art. 3 und 4

Mit der Einlage von 20 Mio. Franken in den Finanzausgleichsfonds ist auch die Verwendung der Mittel zu regeln. Diese Regelung erfolgt im Finanzausgleichsgesetz, das entsprechend angepasst wird:

Art. 2 Abs. 2 FAG

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Finanzausgleich im engeren Sinn, d.h. der jährlich auszurichtende Ressourcen- und Lastenausgleich, von den Sonderbeiträgen zur Unterstützung der Strukturreform entkoppelt. Wie bis anhin soll der laufende Finanzausgleich durch den Kanton und die finanzstarken Gemeinden finanziert werden. Die Beiträge an Gemeindezusammenschlüsse und an gemeindeübergreifende Vorhaben wie z.B. die Schaffung von Kompetenzzentren sollen aus den in den Finanzausgleichsfonds eingelegten 20 Mio. Franken finanziert werden. Damit werden die finanzstarken Gemeinden künftig von der Mitfinanzierung von Strukturreformen entlastet. Auch die «Nothilfe», welche in speziellen Fällen bei schlechter Haushaltentwicklung schon bisher geleistet werden musste, wird aus diesem Fonds geleistet. Nimmt man die Jahre 2003 und 2004 zum Massstab, führt dies zu einer Entlastung der finanzstarken Gemeinden von rund 275'000 Franken pro Jahr.

Art. 9 FAG

In dieser Bestimmung wird generell umschrieben, in welchen Fällen aus dem Fonds Beiträge geleistet werden können. Gegenüber dem geltenden Recht wird der Katalog erweitert, indem einerseits bei Gemeindezusammenschlüssen Beiträge zur Entschuldung gewährt und andererseits auch andere Projekte der Gemeindezusammenarbeit gefördert werden können. Die jetzt bestehende Möglichkeit, bei gefährdeter Kreditwürdigkeit Beiträge leisten zu können (Art. 10 FAG), bleibt unverändert und ist deshalb nicht in die Revision einbezogen.

Art. 10a FAG

Bisher konnte im Falle eines Gemeindezusammenschlusses ein Beitrag gewährt werden, wenn der Finanzausgleich auf die Dauer entlastet wird. Ausnahmsweise konnten auch Beiträge gewährt werden, wenn der Zusammenschluss zwar zu keiner Entlastung des Finanzausgleiches, jedoch zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung und

einer finanziellen Entlastung von finanz- und steuerschwacher Gemeinden führt. Im Maximum konnte das Fünffache des (jährlichen) Finanzausgleiches ausgerichtet werden.

Diese Regelung soll mit einigen Differenzierungen weitergeführt werden. Der Ausgleich richtet sich nicht mehr nach dem «Finanzausgleich», sondern nur noch nach dem «Ressourcenausgleich». Der Finanzausgleich besteht aus den beiden Elementen Ressourcen- und Lastenausgleich. Mit dem Ressourcenausgleich wird die unterdurchschnittliche Steuerkraft auf ein festgelegtes Mass, zurzeit zwischen 70 und 75 Prozent des kantonalen Mittels, ausgeglichen. Bei einem Zusammenschluss soll der Ressourcenausgleich während einer begrenzten Zeit weiter ausgerichtet werden, und zwar zu 100 Prozent während fünf Jahren und anschliessend mit jährlichen Kürzungen um jeweils 20 Prozent auch im 6. bis 9. Jahr nach dem Zusammenschluss. Erhält die neue Gemeinde ebenfalls Ressourcenausgleich, ist die Differenz gegenüber dem allenfalls höheren früheren Ausgleich massgebend. Die Weiterführung des Ressourcenausgleiches soll verhindern, dass sinnvolle Zusammenschlussprojekte unterlassen werden, nur weil dadurch Finanzausgleichsmittel wegfallen, wie das z.B. beim Projekt Andelfingen und Kleinandelfingen der Fall war. Der Zusammenschluss von Gemeinden führt in der Regel zu einer Anpassung der Steuerfüsse auf den in der Regel tieferen Steuerfuss der neuen Gemeinde und bewirkt damit eine Steuerfuss-senkung für einen Teil der Bevölkerung. Dies ist erwünscht und sowohl volkswirtschaftlich als auch für die Entwicklung der Ortschaften im neuen Umfeld von Bedeutung. Für die neue Gemeinde stellt sich jedoch das Problem, dass ihr diese Mittel in dem Zeitpunkt fehlen, indem sie mit den Anpassungskosten aus dem Zusammenschluss konfrontiert ist. Mit einer befristeten Fortzahlung des Finanzausgleiches kann das gemildert werden. Zudem liegt es im Interesse sowohl der übrigen finanzstarken Gemeinden als auch des Kantons, wenn der Finanzausgleich auf die Dauer entlastet wird.

Massgebend für die Ermittlung des konkreten Beitrages ist der durchschnittliche Ressourcenausgleich in den drei Jahren vor dem Zusammenschluss. Der aufgrund dieser rückwärtigen Betrachtung ermittelte Betrag wird nach dem Zusammenschluss ausgerichtet. Er bleibt unverändert.

Art. 10b FAG

In dieser Bestimmung werden die Beiträge zur Entschuldung geregelt. Massgebend ist dabei das Verhältnis des abzuschreibenden Veraltungsvermögens zur Steuerkraft. Vom abzuschreibenden Veraltungsvermögen gelangen die eigenen Mittel, Rückstellungen, Vorfinanzierungen, die stillen Reserven sowie die Fonds (mit Ausnahme der letztwilligen Zuwendungen und Schenkungen mit Zweckbindung) in Abzug. Andererseits kann ein Zuschlag gemacht werden für Infrastrukturanpassungen.

Wie oben ausgeführt, entspricht die durchschnittliche «Verschuldung» der Schaffhauser Gemeinden ohne Berücksichtigung der stillen Reserven auf dem Finanzvermögen und den Beteiligungen, den Gemeindefonds sowie allfälliger Infrastrukturzuschläge rund 90 Prozent der einfachen Steuerkraft. Danach wäre von einer überdurchschnittlichen Verschuldung zu sprechen, wenn diese 90 Prozent überschritten

werden. Mangels konkreter Angaben handelt es sich aber um eine Schätzung. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die konkrete Verhältniszahl vom Regierungsrat festgesetzt wird. Damit besteht auch die Möglichkeit, die Entschuldungsbeiträge in der Zukunft und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel zu steuern.

Für die Ermittlung der Entschuldungsbeiträge sind die veräusserlichen Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert bzw. bei landwirtschaftlichen Grundstücken zum aufgrund des bäuerlichen Bodenrechts möglichen Handelswert zu bewerten. Deshalb wird ausdrücklich vorgesehen, dass zur Ermittlung der Beiträge die erforderlichen Unterlagen (Inventare) sowie Verkehrswertschätzungen beizubringen sind.

Art. 11 FAG

Bereits bisher konnte der Kanton Beiträge leisten an die Kosten für die Vorbereitung von Reformprojekten. Diese Möglichkeit soll weitergeführt werden, indem der Kanton neu bis zu höchstens 75 Prozent der Projektkosten finanzieren kann. Der Beitrag richtet sich nach der Bedeutung des Projektes für finanz- und steuerschwache Gemeinden.

Art. 11a FAG

Im Gegensatz zu heute soll es künftig auch möglich sein, an andere Formen der Gemeindezusammenarbeit Beiträge zu leisten. Führt die Zusammenarbeit zu einer finanziellen Entlastung des Kantons, soll die Entschädigung maximal das Siebenfache der (jährlichen) kantonalen Entlastung betragen, analog zum Ressourcenausgleich. Bei einmaligen Investitionen wie z.B. beim Aufbau eines regionalen Kompetenzzentrums beträgt der maximale Betrag 30 Prozent der Investitionskosten. Es geht somit auch hier darum zu vermeiden, dass sinnvolle regionale Projekte der Gemeinden nicht realisiert werden, weil vorerst in den Aufbau der gemeinsamen Infrastruktur investiert werden muss, bevor ein gemeinsamer Nutzen für die Gemeinden und den Kanton entsteht.

Art. 15 Abs. 1 FAG

Die geltende Regelung des Finanzausgleiches wurde vom Kantonsrat – entgegen dem seinerzeitigen Antrag des Regierungsrates – im Hinblick auf das Projekt sh.auf bis Ende 2006 zeitlich befristet. Was die Einlage von Mitteln aus dem Verkauf der Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank anbetrifft, soll diese Befristung aufgehoben werden. Deshalb wird sie grundsätzlich auf die Bestimmungen über den Ressourcen- und Lastenausgleich beschränkt.

Im Weiteren zeigt sich bereits jetzt, dass es nicht möglich ist, den Ressourcen- und Lastenausgleich auf den 1. Januar 2007 zu revidieren. Insbesondere der Lastenausgleich hängt in einigen Bereichen von der Aufgabenteilung im Rahmen des Projektes sh.auf wie z.B. in der Sozialhilfe oder bei den Gemeindebeiträgen an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EL) ab. Aus diesem Grund soll die Ausserkraftsetzung der Bestimmungen über den Ressourcen- und Lastenausgleich um ein Jahr auf den 31. Dezember 2007 verschoben und mit dem In-Kraft-Treten der Anschlussgesetzgebung zur Einführung des NFA abgestimmt werden.

Art. 5

Die vorgesehene Regelung untersteht dem fakultativen Referendum, sofern ihr vier Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zustimmen; wird dieses Quorum nicht erreicht, untersteht sie der obligatorischen Volksabstimmung.

*Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang 1 beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Weiter beantragen wir Ihnen, die Motion Nr. 484 der SVP Fraktion «Überschüssige Goldreserven sind zum Abbau der Staatsschulden zu verwenden für Kanton und Gemeinden» als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 25. Oktober 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heinz Albicker

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Gesetz Anhang 1
**über die Verwendung eines Anteils aus dem Verkauf der
Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Gemeinden**

vom ...

*Der Kantonsrat
beschliesst:*

Art. 1 Beitrag an die Gemeinden

Der Kanton richtet den Gemeinden 10 Millionen Franken aus seinem Anteil aus dem Verkauf der Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank aus.

Art. 2 Verteilschlüssel

Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt zu fünf Achtel aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember 2005 gemäss der Bevölkerungsstatistik der Staatskanzlei.

Drei Achtel werden nach folgender Verteilzahl aufgeteilt:

1000

----- x Einwohnerzahl
durchschnittliche Steuerkraft pro Einwohner
in den Jahren 2002 bis 2004

Die Auszahlung erfolgt einen Monat nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Art. 3 Beitrag zur Strukturreform

Zur Förderung der Anpassung der Gemeindestrukturen, der Gemeindezusammenarbeit und für Härtefälle legt der Kanton 20 Millionen Franken in den Finanzausgleichsfonds ein.

Art. 4 Änderung geltenden Rechts

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 17. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

Die Einlage in den Finanzausgleichsfonds entspricht dem Betrag der jährlichen Leistungen aufgrund der Abschnitte II und III dieses Gesetzes. Sie wird je zur Hälfte vom Kanton und den finanzstarken Gemeinden aufgebracht.

IV. Sonderbeiträge

Art. 9 Allgemeines

Aus dem Finanzausgleichsfonds werden Beiträge erbracht

- a) in Härtefällen;
- b) an den Zusammenschluss von Gemeinden, wenn dadurch der Finanzausgleich auf die Dauer entlastet wird;
- c) zur Entschuldung von Gemeinden bei Zusammenschlüssen;

- d) an die Kosten von Projekten zur Prüfung von Gemeindezusammenschlüssen;
- e) an andere Projekte, mit denen die Zusammenarbeit der Gemeinde gefördert und Gemeindeaufgaben wirtschaftlicher erfüllt werden, wenn dadurch der Kanton auf die Dauer entlastet wird.

Art. 10a Befristete Weiterführung des Ressourcenausgleichs

Fällt beim Zusammenschluss von Gemeinden Ressourcenausgleich weg oder ist dieser kleiner, als er ohne den Zusammenschluss wäre, hat die neue Gemeinde Anspruch auf Vergütung des entfallenden Ausgleichsbetrages zulasten des Finanzausgleichsfonds wie folgt:

Im 1. bis 5. Jahr nach dem Zusammenschluss	100 Prozent;
im 6. Jahr nach dem Zusammenschluss	80 Prozent;
im 7. Jahr nach dem Zusammenschluss	60 Prozent;
im 8. Jahr nach dem Zusammenschluss	40 Prozent;
im 9. Jahr nach dem Zusammenschluss	20 Prozent.

Massgebend für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung und die Höhe der Beiträge ist der Durchschnitt des Ressourcenausgleichs in den drei Jahren vor dem Zusammenschluss.

Allfällige Zahlungen an den Finanzausgleich sowie die Leistungen nach diesem Artikel werden verrechnet.

Art. 10b Entschuldungsbeiträge

Zulasten des Finanzausgleichsfonds werden im Falle des Zusammenschlusses von finanz- und steuerschwachen Gemeinden auf Gesuch hin einmalige Beiträge zur angemessenen Entschuldung der mit dem Zusammenschluss aufgehobenen Gemeinden geleistet.

Der Beitrag richtet sich nach dem Verhältnis der einfachen Steuerkraft zum abzuschreibenden Verwaltungsvermögen nach Abzug der eigenen Mittel, Rückstellungen und Vorfinanzierungen, stillen Reserven auf dem Finanzvermögen und den Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sowie der Fonds und Spezialfinanzierungen mit Ausnahme der letztwilligen Zuwendungen und Schenkungen mit besonderer Zweckbestimmung. Für die Anpassung der Infrastruktur kann ein angemessener Zuschlag gewährt werden.

Der Regierungsrat legt die Verhältniszahl fest.

Wer Entschuldungsbeiträge geltend macht, ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen und Verkehrswertschätzungen beizubringen.

Art. 11 Projektkosten

Der Kanton kann auf Gesuch hin zulasten des Finanzausgleichsfonds Beiträge an die Kosten von Projekten zur Prüfung der Verbesserung von Gemeindestrukturen leisten.

Der Beitrag darf 75 Prozent der Projektkosten nicht übersteigen und bemisst sich nach der Bedeutung des Projektes für finanz- und steuerschwache Gemeinden und der Steuerkraft der beteiligten Gemeinden.

Art. 11a Andere Formen der Gemeindezusammenarbeit

Der Kanton kann auf Gesuch hin zulasten des Finanzausgleichsfonds Beiträge an Projekte zur Gemeindezusammenarbeit leisten, wenn dadurch Gemeindeaufgaben wirtschaftlicher erfüllt und der Kanton auf die Dauer entlastet wird.

Der Beitrag bemisst sich nach der Bedeutung des Projektes für finanz- und steuer-schwache Gemeinden und der Steuerkraft der beteiligten Gemeinden. Er darf das Siebenfache der jährlichen Entlastung beziehungsweise bei Investitionen 30 Prozent der Entlastung des Kantons nicht überschreiten.

Art. 15 Abs. 1

Die Art. 1 bis 8 gelten bis 31. Dezember 2007.

Art. 5 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

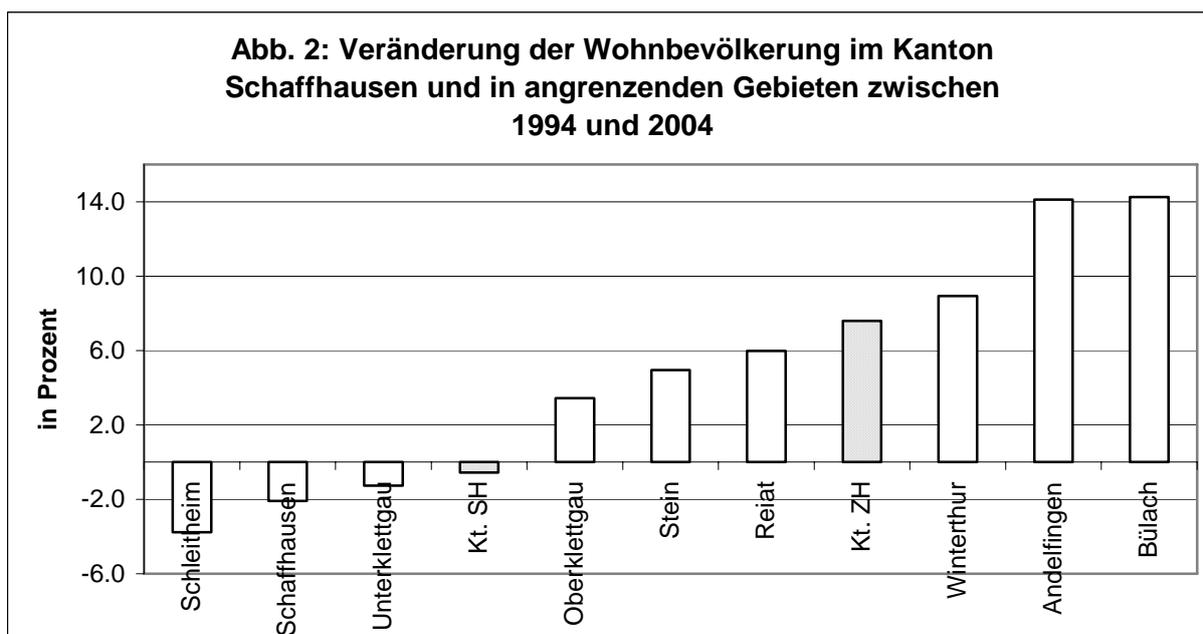
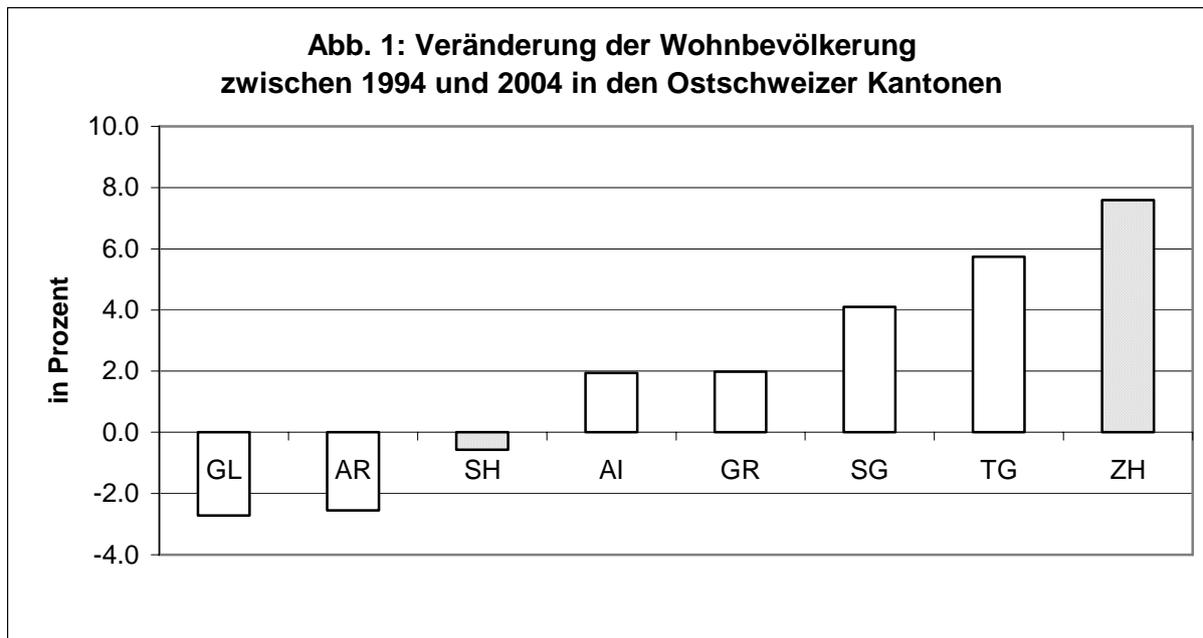


Abb. 3: Veränderung des Steuerpotenzials der natürlichen Personen in den Ostschweizer Kantonen (Basis: Kopfquote Direkte Bundessteuer)

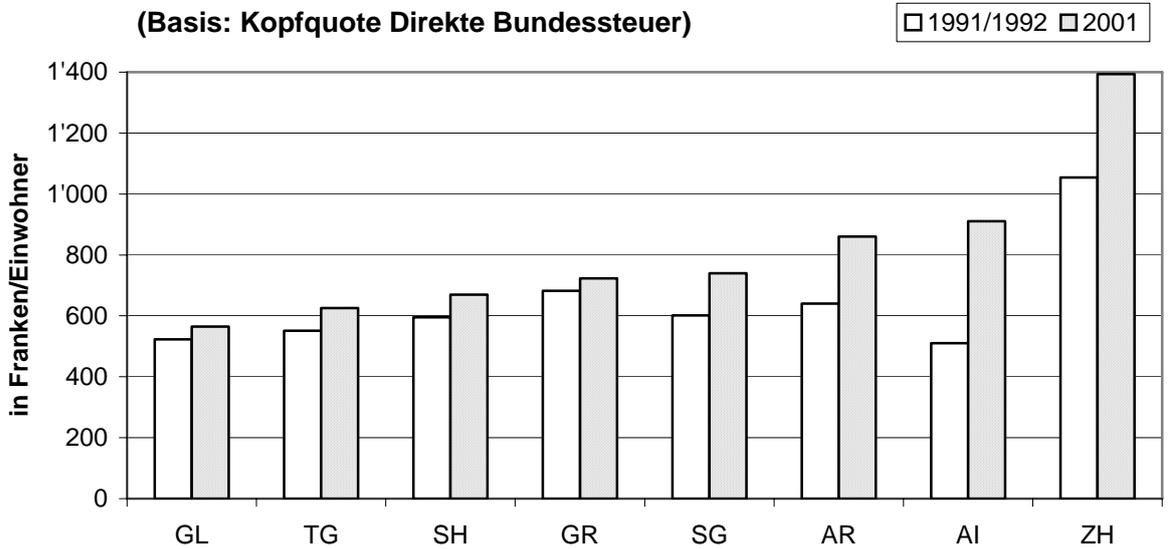
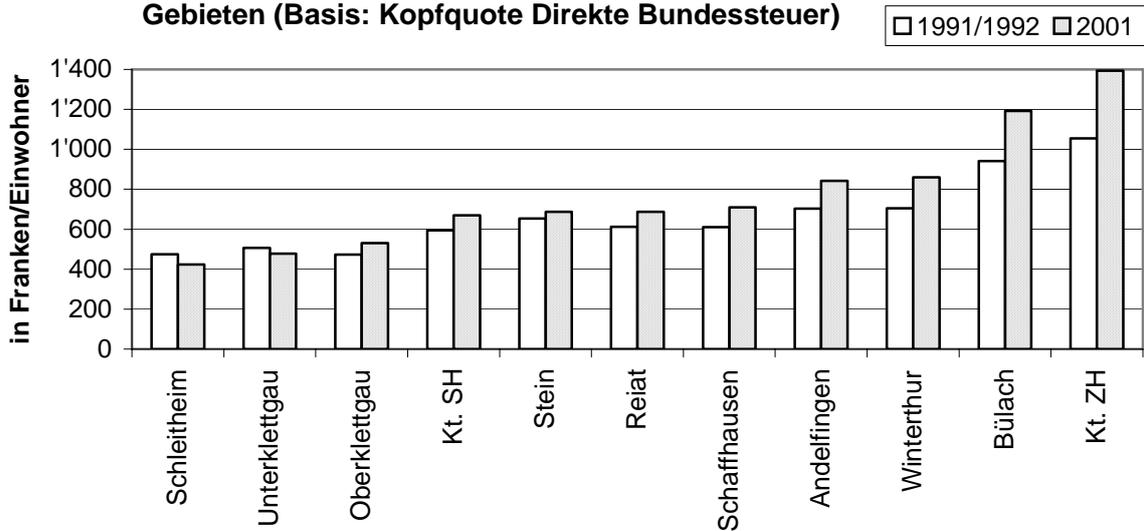
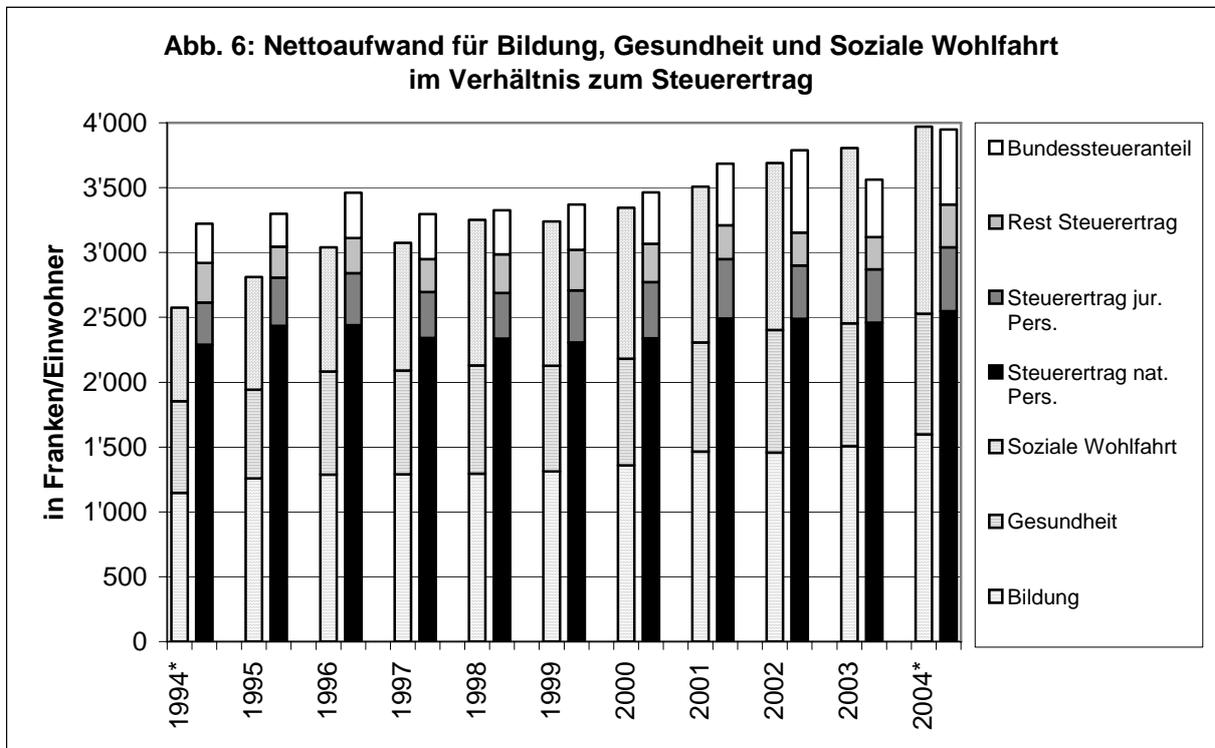
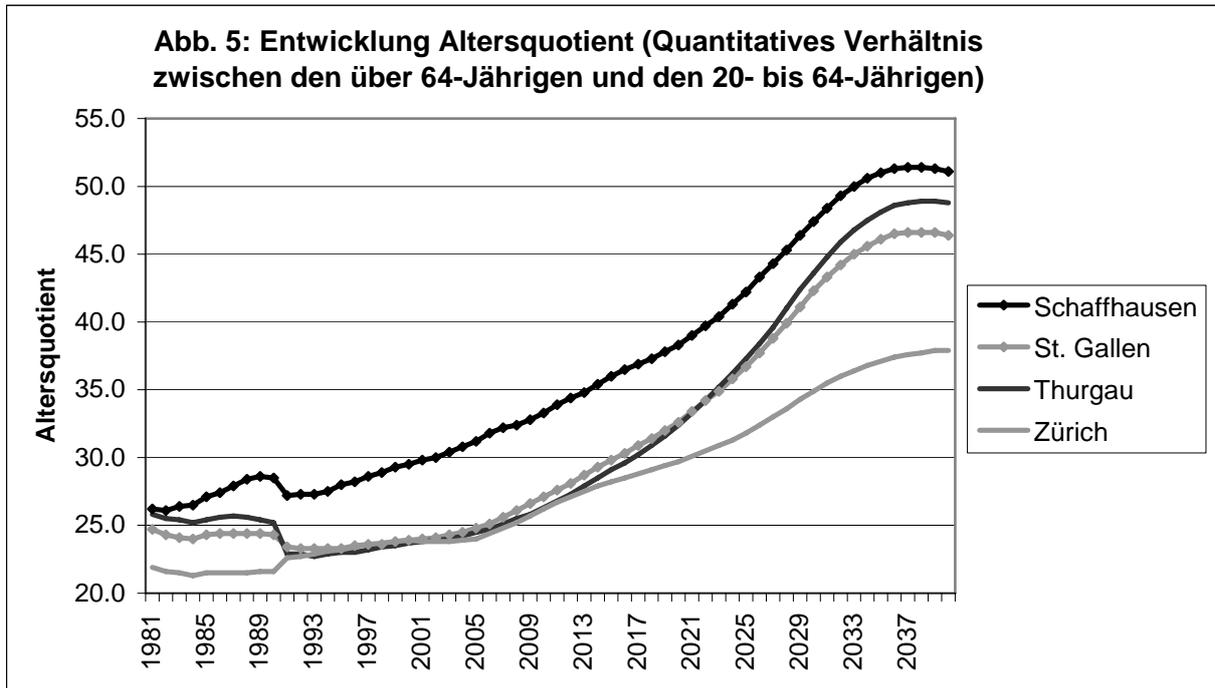


Abb. 4: Veränderung des Steuerpotenzials der natürlichen Personen im Kanton Schaffhausen und in angrenzenden Gebieten (Basis: Kopfquote Direkte Bundessteuer)





* 1994: Nettoaufwand Bildung, Gesundheit und Soziale Wohlfahrt = 80 % von Steuerertrag und Kantonsanteil Dir. Bundessteuer

* 2004: Nettoaufwand Bildung, Gesundheit und Soziale Wohlfahrt = 101 % von Steuerertrag und Kantonsanteil Dir. Bundessteuer

Gemeindeanteil am SNB-Goldanteil des Kantons (provisorisch)

Gemeinde	Relative Steuerkraft; Durchschnitt 2002-2004 (2004 prov.)	Einwohner am 31.12.04	1000/Steuerkraft	Verteilzahl 1000/Steuerkraft x Einwohnerzahl	3/8 nach Steuerkraft	5/8 nach Einwohnerzahl	Total	Total gerundet	in Prozent	Einwohnerzahl in Prozent	Franken/Einwohner	Abweichung in Prozent (=Steuerkrafteffekt)
Altdorf	1'719	201	0.58	116.95	15'064.21	17'060.27	32'124.48	32'130.00	0.32	0.27	160	17.69
Bargen	2'265	263	0.44	116.14	14'960.12	22'322.64	37'282.76	37'280.00	0.37	0.36	142	4.39
Beggingen	1'329	508	0.75	382.29	49'243.78	43'117.50	92'361.28	92'360.00	0.92	0.69	182	33.88
Beringen	2'621	3'163	0.38	1'206.86	155'456.93	268'465.83	423'922.76	423'920.00	4.24	4.30	134	-1.31
Bibern	1'418	261	0.71	184.08	23'711.21	22'152.89	45'864.10	45'870.00	0.46	0.35	176	29.40
Buch	1'790	266	0.56	148.58	19'139.35	22'577.27	41'716.62	41'720.00	0.42	0.36	157	15.48
Buchberg	2'954	789	0.34	267.08	34'402.25	66'967.92	101'370.17	101'370.00	1.01	1.07	128	-5.39
Büttenhardt	2'133	353	0.47	165.47	21'314.62	29'961.57	51'276.19	51'280.00	0.51	0.48	145	6.96
Dörfingen	2'039	788	0.49	386.54	49'790.21	66'883.05	116'673.26	116'670.00	1.17	1.07	148	9.03
Gächlingen	1'793	774	0.56	431.70	55'607.17	65'694.77	121'301.93	121'300.00	1.21	1.05	157	15.40
Gunthadingen	1'388	245	0.72	176.45	22'729.10	20'794.86	43'523.96	43'520.00	0.44	0.33	178	30.81
Hallau	1'997	2'024	0.50	1'013.38	130'535.17	171'790.97	302'326.14	302'330.00	3.02	2.75	149	9.99
Hemishofen	1'928	393	0.52	203.79	26'250.34	33'356.65	59'606.99	59'610.00	0.60	0.53	152	11.68
Hemmental	1'825	550	0.55	301.39	38'822.10	46'682.33	85'504.43	85'510.00	0.86	0.75	155	14.48
Hofen	1'352	136	0.74	100.61	12'960.05	11'543.27	24'503.31	24'500.00	0.25	0.18	180	32.67
Lohn	2'118	643	0.47	303.54	39'099.93	54'575.89	93'675.82	93'680.00	0.94	0.87	146	7.28
Löhningen	2'207	1'119	0.45	506.98	65'304.24	94'977.32	160'281.56	160'280.00	1.60	1.52	143	5.47
Merishausen	1'860	682	0.54	366.61	47'223.96	57'886.09	105'110.05	105'110.00	1.05	0.93	154	13.49
Neuhausen	2'719	9'921	0.37	3'649.36	470'077.91	842'064.34	1'312'142.25	1'312'140.00	13.12	13.47	132	-2.61
Neunkirch	2'228	1'814	0.45	814.09	104'863.66	153'966.81	258'830.47	258'830.00	2.59	2.46	143	5.07
Oberhallau	1'623	411	0.62	253.16	32'610.48	34'884.43	67'494.91	67'500.00	0.67	0.56	164	20.93
Opfertshofen	1'522	137	0.66	90.01	11'594.34	11'628.14	23'222.48	23'220.00	0.23	0.19	169	24.82
Ramsen	2'192	1'282	0.46	584.76	75'323.61	108'812.27	184'135.87	184'140.00	1.84	1.74	144	5.76
Rüdlingen	2'796	629	0.36	224.95	28'976.33	53'387.61	82'363.94	82'360.00	0.82	0.85	131	-3.58
Schaffhausen	2'794	33'498	0.36	11'987.82	1'544'164.85	2'843'208.48	4'387'373.34	4'387'370.00	43.87	45.49	131	-3.56
Schleitheim	2'093	1'711	0.48	817.32	105'279.63	145'224.48	250'504.12	250'500.00	2.51	2.32	146	7.81
Siblingen	1'791	741	0.56	413.83	53'306.11	62'893.83	116'199.94	116'200.00	1.16	1.01	157	15.47
Stein am Rhein	2'536	3'103	0.39	1'223.63	157'617.07	263'373.21	420'990.29	420'990.00	4.21	4.21	136	-0.10
Stetten	3'037	947	0.33	311.78	40'160.73	80'378.48	120'539.21	120'540.00	1.21	1.29	127	-6.27
Thayngen	3'613	4'057	0.28	1'123.01	144'656.05	344'345.84	489'001.88	489'000.00	4.89	5.51	121	-11.24
Trasadingen	1'645	560	0.61	340.44	43'851.85	47'531.10	91'382.95	91'380.00	0.91	0.76	163	20.16
Wilchingen	1'853	1'667	0.54	899.79	115'902.66	141'489.90	257'392.56	257'390.00	2.57	2.26	154	13.70
Total	2'577	73'636		29'112.38	3'750'000.00	6'250'000.00	10'000'000.00	10'000'000.00				

Die Steuerkraft für das Jahr 2004 ist provisorisch.